

Az.: 72.2/NEW-A6868

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung**

nach Art. 41 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V. m.  
Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Voll-  
streckungsgesetz (VwZVG)

In der Sache

**Vollzug des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG);  
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges wegen Nichtentrichtung der fälligen Kraftfahr-  
zeugsteuer gem. § 14 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz - KraftStG**

**Für Herrn Anton Yablukov**

**zuletzt bekannte Adresse: Krankenhausstr. 1, 91275 Auerbach i.d.OPf.**

kann das Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 27.02.2026, Aktenzeichen  
72.2/ **NEW-A6868** nicht zugestellt werden, da der Halter unter der angegebenen Anschrift  
nicht zu ermitteln ist und es keine Nachfragemöglichkeit gibt. Zustellungsversuche durch die  
Post blieben erfolglos.

Das oben genannte Schreiben wird deshalb öffentlich zugestellt und liegt in der Zulassungs-  
stelle des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Beethovenstr. 7, 92224 Amberg, Zimmer 63/10,  
auf und kann während der üblichen Sprechzeiten innerhalb von zwei Wochen eingesehen  
werden.

Die öffentliche Zustellung bewirkt, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem  
Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Amberg, 17.04.2026  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Laura Steinl  
Kreisbeschäftigter

**Aushang am:**

**Abnahme am:**